Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3303

11. 12. 95

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/2712 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verlegung des Sitzes des Bundesarbeitsgerichts von Kassel nach Erfurt

A. Problem

Im Zusammenhang mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands und den zu seiner Umsetzung getroffenen Festlegungen soll der Sitz des Bundesarbeitsgerichts von Kassel nach Erfurt verlegt werden.

B. Lösung

Die Sitzverlegung des Bundesarbeitsgerichts nach Erfurt bedarf einer Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes, weil dieses gegenwärtig Kassel als Sitz des Gerichts festlegt. Die Sitzverlegung kann erst vollzogen werden, wenn das neu zu errichtende Gerichtsgebäude in Erfurt fertiggestellt und funktionsfähig ist. Deshalb soll das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt werden, den Zeitpunkt der Sitzverlegung nach Erfurt durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Sitzverlegung von Kassel nach Erfurt entstehen – nach ersten Schätzungen – Baukosten in Höhe von rund 121 Mio. DM und Umzugskosten, deren Höhe noch nicht beziffert werden kann. Die Kosten des Gesetzes erschöpfen sich insgesamt in dem Aufwand für die Verlegung des Gerichts, deren Umfang keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, erwarten läßt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/2712 in unveränderter Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 6. Dezember 1995

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher	**Manfred Grund**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Manfred Grund

I.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/2712 hat der Deutsche Bundestag in seiner 64. Sitzung am 26. Oktober 1995 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuß sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung – letzterem zudem gemäß § 96 GO-BT – überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 689. Sitzung am 13. Oktober 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Rechtsausschuß und der Haushaltsausschuß haben in ihren Sitzungen am 29. November 1995 bzw. 6. Dezember 1995 einstimmig beschlossen, die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf zu empfehlen.

Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 33. Sitzung am 29. November 1995 beraten und einstimmig beschlossen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

II.

Der Gesetzentwurf sieht vor, im Arbeitsgerichtsgesetz Erfurt als zukünftigen Sitz des Bundesarbeitsgerichts zu bestimmen. Voraussetzung für die Sitzverlegung des Bundesarbeitsgerichts ist der Neubau eines Gerichtsgebäudes in Erfurt. Da der genaue Termin der Fertigstellung des Gebäudes und damit des Umzuges noch nicht feststeht, soll das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt werden, den Zeitpunkt der Sitzverlegung durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

III.

Die Mitglieder aller Fraktionen sowie der Gruppe begrüßten den Gesetzentwurf, da er einen notwendigen Schritt darstelle, um die Vereinbarungen der Unabhängigen Föderalismuskommission vom 27. Mai 1992 umzusetzen.

Bonn, den 6. Dezember 1995

Manfred Grund

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44

ISSN 0722-8333